

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am __.__.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung: „Die Abrechnung gebührenpflichtiger Einsätze erfolgt minutengenau.“

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „...nach Einsatzende“ ergänzt mit folgenden Worten: „bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft“.

§ 3

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende neuen Sätze 2 bis 4: „Erforderliche Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nach Rückkehr in das Gerätehaus, werden dem gebührenpflichtigen Zeitraum hinzugerechnet. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Status 2 „einsatzbereit“ gesetzt werden. Sofern Einsatzkräfte darüber hinaus gesetzlich einzuhaltende Ruhezeiten bedürfen, aus denen Ansprüche auf Entgeltfortzahlungen hervorgehen, werden diese Zeiten der Gebührenschild hinzugerechnet.“

§ 4

Die Anlage zur Satzung (Gebührentarif) lfd. Nr. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

1.	Personaleinsatz (Personal der Freiwilligen Feuerwehr)	Stunden- satz
1.1	Betrag je Einsatzkraft	13,00 €

2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Stunden- satz
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	45,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF	65,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	59,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	32,00 €
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	40,00 €
2.6	Kommandowagen KdoW	27,00 €

Raguhn-Jeßnitz, den __.__. 2021

Siegel

Bernd Marbach
Bürgermeister